

Kundeninformation – Beratungsprotokoll

Gemäß §§ 137 f, g und h GewO 1994 idgF

Der Vermittler ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Der Vermittler ist nicht mit mehr als 10% an den Stimmrechen oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens beteiligt und auch kein Versicherungsunternehmen ist mit mehr als 10% an den Stimmrechten oder dem Kapital des Vermittlers beteiligt.

KUNDE:

Auskunft aus dem Vermittlerregister: versicherungsvermittler.bmwa.gv.at

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; 1010 Wien Stubenring 1

Der Kunde interessiert sich ausschließlich für folgende(s) Versicherungsprodukt(e):

	Ja	kein Interesse	Risiko nicht vorhanden		Ja	kein Interesse	Risiko nicht vorhanden
1. für mich und meine Familie							
a) Ablebensvorsorge bei Tod d. Ernährers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	f) Berufsunfähigkeitsvorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Alters-/Pensionsvorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	g) Rechtsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Ausbildungs-/Aussteuervorsorge f. Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	h) Privathaftpflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Krankenvorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	i) Berufshaftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Unfallvorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	j) Assistance-Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. für meine Kraftfahrzeuge							
a) Kraftfahrzeug-Haftpflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	d) Insassen-Unfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Fahrzeugteilkasko	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	e) Rechtsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Fahrzeugvollkasko	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	f) Assistance-Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. für mein(e) Haus/Wohnung/Eigentum/Grundstücke							
a) Wohngebäude	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	d) Rechtsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Haushalt/Inventar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	e) Tierhalterhaftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Wertsachen: wie Schmuck, Pelze usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	f) unbebaute Grundstücke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. für Veranlagung							
5. für Finanzierung/Leasing							
a) meiner Kraftfahrzeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
b) meines Hauses/meiner Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Wünsche und Bedürfnisse des Kunden (nach Maßgabe obiger Checkliste):

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bestmöglicher Deckungsumfang
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ausschließliche Grunddeckung f. existenzgefährdende Risiken
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlegerprofil (gilt für fondsgebundene und fondsorientierte Lebensversicherungsprodukte)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beratung erfolgt auf Basis der vorgelegten Versicherungsbedingungen

Wünsche und Bedürfnisse zum Deckungsumfang:

Vorschlag:

Gründe: Der Rat erfolgt auf Grund der oben angegebenen Wünsche und Bedürfnisse. Besonders ausschlaggebend war:

Wichtiger Hinweis:

Wir sind bemüht anhand dieses Fragebogens Ihre persönliche Risikosituation bestmöglich zu erfassen. Selbstverständlich sind wir bei der Erhebung der relevanten Risikodaten auf Ihre Unterstützung angewiesen. Für den Fall, dass Sie eine umfangreiche Risikoanalyse ablehnen und / oder Teilbereiche nicht vollständig bekannt geben wollen, verweisen wir darauf, dass wir dafür keine Verantwortung übernehmen können.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für Versicherungsmakler (www.hvm.at).

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige(n) ich (wir) oben genannten Versicherungsmakler, unter Zugrundelegung der umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsverbindungen Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

Ich ermächtige das schadensbearbeitende Versicherungsunternehmen bzw. eine von dieser beauftragten Person, sowie das Versicherungsmaklerbüro Pohn-Mairinger Versicherungsmakler GmbH, in alle diesen Vorfälle betreffenden Akten bei der Behörde und bei Gericht Einsicht zu nehmen und eine Aktenabschrift anzufertigen.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass alle Ärzte, Krankenanstalten, Dentisten, Apotheken, Versicherungsträger usw. im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, dem Versicherungsmaklerbüro Pohn-Mairinger Versicherungsmakler GmbH sowie dem Versicherungsunternehmen sie zur Prüfung des Leistungsanspruches erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und entbinde diese von ihrer beruflichen Schweigepflicht.

Der o.a. Versicherungsmakler wird weiters bevollmächtigt eine Zustimmung zur Verwendung meiner/unserer Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 4 Zif. 2 DSGVO) zu erteilen. Ich bevollmächtige o.a. Versicherungsmakler ausdrücklich weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insb. zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation. Der Bevollmächtigte ist insb. weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

Der o.a. Versicherungsmakler wird bevollmächtigt den Versicherer zu ermächtigen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen und mein/unser Kreditinstitut anzuweisen, die vom Versicherer auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich (wir) erkläre(n) hiermit ausdrücklich, die umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und mit diesen einverstanden zu sein. Damit der Versicherungsmakler seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, bevollmächtige(n) ich (wir) ihn im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler zu meiner (unserer) Vertretung und mit der Wahrnehmung meiner (unserer) Interessen in allen Versicherungs- und Schadensangelegenheiten.

Diese Vollmacht umfasst das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten. Die Bevollmächtigung gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Ämtern, Gerichten, Steuerberatern, Leasingunternehmen, Banken, Kreditinstituten und Bausparkassen und sonstigen Rechtsträgern.

Insbesondere ist der Bevollmächtigte berechtigt, in Aktenunterlagen, Protokolle, Gutachten, Krankengeschichten und Urteile Einsicht zu nehmen und daraus Kopien anzufertigen, rechtsverbindlich für mich (uns) Vertragserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen und Vertragsabschlüsse vorzunehmen, Vergleiche abzuschließen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegenzunehmen, Ab-, An- und Ummeldungen von Kfz durchzuführen, sämtliche Versicherungsverträge anzufordern, zu überprüfen und sämtliche Verhandlungen mit Versicherern durchzuführen, jegliche Schäden mit Versicherern abzuwickeln und auch bestehende Vollmachten sowie Verträge mit anderen Versicherungsmaklern zu kündigen.

Diese Bevollmächtigung geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den bevollmächtigten Versicherungsmakler. Eine Kopie dieser Maklervollmacht/dieses Maklervertrages inkl. der hiermit vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde mir (uns) ausgehändigt und werden von mir (uns) akzeptiert. Umseitige AGB gelten als vereinbart und zugrunde gelegt. Der Vollmachtgeber verzichtet ausdrücklich auf eine schriftliche Dokumentierung der Beratung und entbindet den bevollmächtigten Versicherungsmakler ausdrücklich von der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf des Vollmachtgebers (bzw. Zurücklegung/Aufkündigung durch den Versicherungsmakler) und ersetzt jede vorher erteilte Vollmacht.

NACHNAME:

VORNAME:

TITEL:

ANSCHRIFT:

TEL:

FAX:

MOBIL:

EMAIL:

IBAN:

BIC:

GEB. DATUM:

SV NR:

BERUF:

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Pohn-Mairinger Versicherungsmakler GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten mit Erteilung eines jeden Vermittlungsauftrages an die HVM-Versicherungsmakler GmbH bzw. den für diese tätigen Versicherungsmakler (im Folgenden kurz: „Versicherungsmakler“) als vereinbart und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

2. Allgemeines

- (1) Der Versicherungsmakler vermittelt ohne Rücksicht auf eigene und dritte Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens, Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunden. Trotz des Umstandes, dass der Versicherungsmakler für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig ist, hat er überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

3. Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen und die Höhe des Selbstbeitrags als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Der Versicherungsmakler ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten nach § 28 Z. 6 Maklergesetz (Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen) und Z. 7 (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) verpflichtet, wenn eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Versicherungskunde verzichtet auf die laufende Kontrolle der Versicherungsverträge durch den Versicherungsmakler. Der Versicherungskunde meldet sich selbständig bei Versicherungsbedarf oder Änderungsbedarf bestehender Versicherungen.

4. Pflichten des Versicherungskunden

- (1) Der Versicherungskunde stellt dem Versicherungsmakler rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte, schriftliche Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Gefahrenerhöhung, Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Ausländstätigkeit, etc.
- (2) Der Versicherungskunde hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekannt zu geben. Sofern erforderlich, hat der Versicherungskunde eine Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler und/oder den Versicherungsnehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache zu ermöglichen und daran teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Der Versicherungskunde wird alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und etwaige Abweichungen dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitteilen.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und Versicherungsbedingungen einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann und dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (5) Der Versicherungskunde informiert sich selbständig über die zu befolgenden Obliegenheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages. Der Versicherungsmakler wird von einer diesbezüglichen Informationspflicht ausdrücklich entbunden.
- (6) Der Versicherungskunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

5. Haftung des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Diese beträgt derzeit 1.000.000 €. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der - dem Versicherungskunden obliegenden - Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
- (3) Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsnehmer bedarf. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsnehmer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmaklers nicht abgeleitet werden.
- (5) Voraussetzung für eine Haftung des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlich erteilten Aufträgen kann - außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) - keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden

6. Provision — Honoraranspruch

Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, steht dem Versicherungsmakler aus dem Maklervertrag mit dem Versicherungskunden keine Provision, sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu. Bei erfolgreicher Vermittlung gebührt ihm Provision aus dem mit dem Versicherer geschlossenen Maklervertrag.

7. Verschwiegenheit — Datenschutz

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (2) Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

8. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies schuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls Versicherungskunde oder Versicherungsmakler ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des Versicherungskunden oder des Versicherungsmaklers eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, ist vereinbart. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen der unseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Bevollmächtigungsvertrages sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit/Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
- (4) Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Betriebsstätte des Versicherungsmaklers anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.

Obige AGB wurden gelesen, besprochen, vom Versicherungskunden (VK) akzeptiert und diesem in Kopie ausgehändigt